

Anlage zum VCI-Leitfaden Umsetzung der gesetzlichen Sicherungsbestimmungen für die Beförderung gefährlicher Güter (Kapitel 1.10 ADR/RID/ADN 2025)

VCI-MUSTERSICHERUNGSPLAN GEMÄSS UNTERABSCHNITT 1.10.3.2 ADR/RID/ADN

Stand: März 2026

Rechtliche Hinweise

Dieser Leitfaden entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung zur Beachtung der gesetzlichen Vorschriften. Der Leitfaden wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernehmen die Verfasser und der Verband der Chemischen Industrie e.V. (VCI) keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, Hinweise, Ratschläge sowie für eventuelle Druckfehler. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche weder gegen die Verfasser noch gegen den Verband der Chemischen Industrie e.V. geltend gemacht werden.

Das Urheberrecht dieses Leitfadens liegt beim VCI. Die vollständige und auszugsweise Verbreitung des Textes ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden

Muster-Sicherungsplan gemäß Unterabschnitt 1.10.3.2 ADR/RID/ADN

Firmenname und -anschrift:

Für die Sicherung bei der Beförderung gefährlicher Güter verantwortlich bestellter Mitarbeiter
[1.10.3.2.2 a]):

Frau/Herr: _____

(ggf. Zusatz: gleichzeitig Stelleninhaber nach § 18 Nr. 3 Sicherheitsüberprüfungsfeststellungs-
verordnung)

Dieser Sicherungsplan ist von dem verantwortlich bestellten Mitarbeiter streng vertraulich zu
behandeln. Die darin enthaltenen Informationen dürfen nur den Personen weitergegeben
werden, die diese tatsächlich benötigen. [1.10.3.2.2 g), h)]

Verteiler/Berechtigte:

Stand:

Unterschrift Geschäftsleitung

Tabelle: 1.10.3.1.2 Liste der gefährlichen Güter mit hohem Gefahrenpotenzial

Klasse	Unterklasse	Stoff oder Gegenstand	Menge		
			Tank (Liter) ^{c)}	lose Schüttung* (kg) ^{d)}	Versandstück (kg)
1	1.1	explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff	a)	a)	0
	1.2	explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff	a)	a)	0
	1.3	explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff der Verträglichkeitsgruppe C	a)	a)	0
	1.4	explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff der UN-Nummern 0104, 0237, 0255, 0267, 0289, 0361, 0365, 0366, 0440, 0441, 0455, 0456, 0500, 0512 und 0513.	a)	a)	0
	1.5	explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff	0	a)	0
	1.6	explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff	a)	a)	0
2		entzündbare nicht giftige Gase (Klassifizierungs-codes, die nur den/die Buchstaben F oder FC enthalten)	3000	a)	b)
		giftige Gase (Klassifizierungs-codes, die den/die Buchstaben T, TF, TC, TO, TFC oder TOC enthalten) mit Ausnahme von Druckgaspackungen	0	a)	0
3		entzündbare flüssige Stoffe der Verpackungsgruppen I und II	3000	a)	b)
		desensibilisierte explosive flüssige Stoffe	0	a)	0
4.1		desensibilisierte explosive Stoffe	a)	a)	0
4.2		Stoffe der Verpackungsgruppe I	3000	a)	b)
4.3		Stoffe der Verpackungsgruppe I	3000	a)	b)
5.1		entzündend (oxidierend) wirkende flüssige Stoffe der Verpackungsgruppe I	3000	a)	b)
		Perchlorate, Ammoniumnitrat, ammoniumnitrat-haltige Düngemittel und Ammoniumnitrat-Emulsionen oder -Suspensionen oder -Gele	3000	3000	b)
6.1		giftige Stoffe der Verpackungsgruppe I	0	a)	0
6.2		ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie A (UN-Nummern 2814 und 2900 mit Ausnahme von tierischen Stoffen) und medizinische Abfälle der Kategorie A (UN-Nummer 3549)	a)	0	0
8		ätzende Stoffe der Verpackungsgruppe I	3000	a)	b)

- *) Lose Schüttung umfasst die lose Schüttung im Schiff, im Fahrzeug oder im Container*
- a) gegenstandslos*
 - b) Unabhängig von der Menge gelten die Vorschriften des Abschnitts 1.10.3 nicht.*
 - c) Ein in dieser Spalte angegebener Wert gilt nur, wenn die Beförderung in Tanks gemäß ADR oder RID Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 10 oder 12 zugelassen ist oder wenn in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 8 ADN „T“ eingetragen ist. Für Stoffe, die nicht zur Beförderung in Tanks zugelassen sind, ist die Angabe in dieser Spalte gegenstandslos.*
 - d) Ein in dieser Spalte angegebener Wert gilt nur, wenn die Beförderung in loser Schüttung gemäß Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 10 oder 17 gemäß ADR/ RID zugelassen ist. Für Stoffe, die nicht zur Beförderung in loser Schüttung zugelassen sind, ist die Angabe in dieser Spalte gegenstandslos.*

Bewertung der unternehmensüblichen Vorgänge/Tätigkeiten auf ihre möglichen Sicherheitsrisiken [1.10.3.2.2 c)]

TÄTIGKEIT	BEWERTUNG
› Verpacken gefährlicher Güter	
› Befüllen von Tanks	
› Beladen von Fahrzeugen	
› Kennzeichnen von Verpackungen/ Tanks/Fahrzeugen	
› Entladen	
› Sonstige: ...	

Maßnahmen, die für eine Verringerung der Sicherungsrisiken entsprechend den Verantwortlichkeiten und Pflichten der Beteiligten zu ergreifen sind [1.10.3.2.2 d)]

› Unterweisung

- » regelmäßige Information aller betroffenen Mitarbeiter
- » regelmäßige Information Dritter (z.B. Logistikdienstleister)
- » ...
- » ...

› Sicherungspolitik

- » Maßnahmen im normalen Geschäftsbetrieb
- » Überprüfung bei Einstellung von Personal auf bestimmte Stellen
- » Maßnahmen bei erhöhter Bedrohung
- » ...
- » ...

› Betriebsverfahren

- » Wahl und Nutzung von Strecken (sofern bekannt, z.B. in Hinblick auf die Nähe zu gefährdeten Infrastruktureinrichtungen)
- » Zugang zu gefährlichen Gütern während des zeitweiligen Abstellens [wie in 1.10.3.2.2 c) bestimmt]
- » ...
- » ...

› Für die Verringerung der Sicherungsrisiken zu verwendende Ausrüstungen und Ressourcen

- » technische Ausrüstung
- » Dokumente, Informationsmaterial
- » ...
- » ...

Die vorliegenden Alarm- und Notfallpläne berücksichtigen Maßnahmen zur Meldung von/für das Verhalten bei Bedrohungen [1.10.3.2.2 e)]

- -----
(ggf. detaillierter erläutern)

Verfahren zur Bewertung und Erprobung der Sicherungspläne und Verfahren zur wiederkehrenden Überprüfung und Aktualisierung der Pläne sind in die vorhandenen Verfahrensanweisungen/Umwelt- und QM-Systeme einbezogen [1.10.3.2.2 f)]

- (Referenzangabe)

§ 27 GGVSEB – „Mitteilung nach Abhandenkommen und Wiederauffinden“:

Nach oben genanntem § 27 haben die Beteiligten dafür zu sorgen, dass der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich mitgeteilt wird, wenn ihnen Fahrzeuge, Wagen, Beförderungsmittel oder Container mit gefährlichen Gütern mit hohem Gefahrenpotenzial oder diese Güter selbst abhandenkommen. Gleiches gilt im Falle des Wiederauffindens. Beim Abhandenkommen von in Tabelle 1.10.3.1.2 aufgelisteten explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff und in den Absätzen 1.10.3.1.3 bis 1.10.3.1.5 ADR/RID/ADN genannten radioaktiven Stoffen ist eine gesonderte Mitteilung nach Satz 1 nur erforderlich, sofern die zuständige Polizeibehörde nicht bereits in die entsprechende Meldung nach § 26 Absatz 1 des Sprengstoffgesetzes oder nach § 167 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Strahlenschutzverordnung einbezogen worden ist. Die Polizeibehörde, die eine Meldung nach den Sätzen 1 bis 3 entgegennimmt, unterrichtet hierüber unverzüglich das Bundeskriminalamt (BKA) sowie das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK).

- (Referenzangabe)